

Weiterbildungstagung, Verein Bernischer Heimleiter (VBH) : affektive Erziehung im Heim : handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **57 (1986)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-810462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Affektive Erziehung im Heim

Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz

D.R. Am 3. März 1986 führte der Verein Bernischer Heimleiter (VBH) im Chleefeld-Zentrum in Bern-Bümpliz seine traditionelle Weiterbildungstagung durch, die dieses Jahr unter dem Thema «Affektive Erziehung im Heim / Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz» lief. In der März-Nummer des Fachblattes wurde das Einführungsreferat zu dieser Tagung, das Dr. Niklaus Ludi hilt, bereits abgedruckt (S. 125 f.). Deshalb soll hier nur noch kurz darauf eingegangen werden.

Was heisst «affektive Erziehung»?

Dr. Niklaus Ludi gehört der interdisziplinären Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» an, die vor zirka einem Jahr gegründet wurde. Anlass dazu gab eine unliebsame Geschichte: Ein ehemaliger Heimzögling klagte seinen Heimleiter an, er habe ihn unsittlich belästigt. Nach einem halben Jahr Ermittlung gegen den Heimleiter wurde das Untersuchungsverfahren schliesslich eingestellt und der Angeklagte voll rehabilitiert. Wer diese Ermittlungen verfolgte, musste «erfahren, dass einerseits die Justiz zuwenig die Anliegen der Pädagogik kennt, begreift und berücksichtigt – und dass andererseits die Pädagogik zuwenig die Aufgaben und Anliegen der Justiz kennt, begreift und berücksichtigt.» Diese Spannung zwischen Pädagogik und Justiz ist im Heim ungleich viel grösser als in der Familie. Die Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, Anregungen, Hilfen, Richtlinien für die Heimmitarbeiter auszuarbeiten, die ihnen zeigen, wie sie sich in diesem Spannungsfeld bewegen können. Zugleich möchte sie pädagogisches und juristisches Denken versuchen einander anzunähern, um ein besseres gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen. Schön wäre es dann schliesslich, wenn die Notwendigkeit und die Bedeutung der affektiven Erziehung einer breiteren Öffentlichkeit so zugänglich gemacht werden könnte, dass die affektive Bildung auch in der Gesellschaft den Stellenwert bekommen könnte, der ihr gebührt!

Noch kurz eine Bemerkung dazu, was die Gruppe unter «affektiver Erziehung» versteht: Affektive Erziehung betrifft mehr als nur die Körperlichkeit; sie schafft für das Kind Erlebnismöglichkeiten, in denen es die Welt mit all seinen Sinnen wahrnehmen und erfahren kann. Solche differenzierten, reichhaltigen Erlebnisse führen zu bleibenden, fürs Leben ausschlaggebenden Eindrücken. Was man mit all seinen Sinnen einmal be-greifen konnte, kann immer wieder erinnert, aktiviert werden und beeinflusst das Leben tief. Sinnenhafte Erlebnisse sind also existentielle Erlebnisse. Es gibt deshalb guten Grund für die Behauptung, dass die Chance, erwachsen zu werden, sich proportional verhält zur Chance, be-griffen, wirklich erlebt zu haben.

Heikle Beispiele aus der Praxis

Die Arbeitsgruppe hat ihre Interessengebiete umrissen und erste Thesen aufgestellt. Jetzt ist sie auf Materialsuche.

Einen Beitrag dazu lieferten die Gespräche in den Arbeitsgruppen der Fortbildungstagung. Jede Gruppe hatte einen pädagogischen Gruppenleiter und einen juristischen Berater. Die von den Gruppenteilnehmern erzählten heiklen Beispiele aus der eigenen Praxis wurden auf die Richtigkeit der Verhaltensweise des Erziehers hin überprüft, persönlich und juristisch, um dann eventuelle Alternativen zu formulieren. Die brisantesten Fälle, die in unserer Gruppe genannt wurden, möchte ich kurz wiedergeben: Ein 15jähriges Mädchen kommt zu seinem Erzieher, deutet auf seinen Unterleib und sagt, seine Blinddarmnarbe schmerze, ob er sie nicht einmal anschauen könne. Der Erzieher, der weiss, dass dieses Mädchen in ihn verliebt ist, schaut sich die tatsächlich entzündete Narbe an und gibt ihr eine Wundsalbe zum Einstreichen. Er informiert seine Kollegen über das Vorkommnis. – Ein 16jähriger Junge bittet die Heimleiterin, doch einmal nachzuschauen, ob mit seinem Glied alles in Ordnung sei. Schon früher einmal musste sie ihn eines Abszesses wegen am After untersuchen. Sie erwies ihm den Gefallen und stellte nichts Absonderliches fest, bat ihn aber, seine Frage beim sowieso gerade bevorstehenden Arztbesuch zu wiederholen. – Ein 13jähriges, frühreifes Mädchen, das regelmässigen Kontakt mit Jugendlichen ausserhalb des Heims hat, verlangt die Pille. Die Heimleiter schicken es zu einem vorher über die Situation informierten Arzt, der dem Mädchen die Pille entgegen den Erwartungen der Heimleitung verschreibt. Was soll der Heimleiter nun weiter tun? – Ein 17jähriger Junge hat eine 15jährige, auswärts wohnende Freundin, die ihn ins Heim besuchen kommt. Er bittet den Erzieher, jeweils so lange, wie die Freundin bei ihm ist, sein Zimmer nicht zu betreten. Der Erzieher weiss nicht mit Sicherheit, ob die beiden intim sind während diesen Stunden des Alleinseins. Macht er sich schuldig, wenn er sie einfach gewähren lässt?

Die juristische Beurteilung

Nun zunächst zur juristischen Beurteilung dieser Beispiele. Die wichtigsten Paragraphen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), die hier zur Anwendung kommen können, sollen zitiert werden:

Unzucht mit Kindern

Art. 191: Ziff. 1: Wer ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Ziff. 2: Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wer ein solches Kind

Grenzen und Möglichkeiten der Wahrnehmung und deren Verflechtung mit dem jeweiligen Weltbild und der eigenen Person

Seminar für Fachleute aus helfenden Berufen, die daran interessiert sind, sich **den Zugang zu Mitmenschen und Umwelt zu erweitern** durch **Auseinandersetzung mit der Thematik «Wahrnehmung»**.

Organisatoren: Verein für Schweizerisches Heimwesen (VSA)
Heilpädagogisches Seminar Zürich (HPS)

Inhalte	Einerseits will das Seminar auf die komplexen Zusammenhänge zwischen dem kulturellen Lernprozess und den jeweiligen Veränderungen der Wahrnehmung eingehen. Andererseits werden jene im Menschen selbst liegenden Faktoren thematisiert, welche unsere Wahrnehmung trüben, stören, verzerren oder massiv verfälschen können. Aus dem Programm: Wir sind alle kulturell eingefärbt! Kultur als aktives Schaffen; Kultur als objektiv Geschaffenes. – Jede Kultur schafft sich Werte; über die Entstehung und das Vergehen von Werten. – Auswirkungen der gelebten Kultur auf unser Wahrnehmen. – Das Leben der Kinder und Heranwachsenden in der Kulturgeschichte Europas (ausgewählte Beispiele). Begrenzungen des Zuganges zu Mitmensch und Welt, die stärker in mir selbst liegen: Sympathie und Antipathie; Dynamik meiner Biografie; verschiedene «Filter», die Realität so zu sehen, dass sie meinen Vorstellungen (Phantasien) entspricht; Zugänge zum andern Menschen, ohne ihn zu idealisieren oder zu verteufeln. u.a.m. (Ein detailliertes Kursprogramm wird den Kursteilnehmern zugestellt.)
Arbeitsformen	Referate, Erfahrungsaustausch, Gruppengespräche, gemeinsames Überdenken von bestimmten Fragestellungen zum Thema.
Teilnehmer	25 bis 30
Kurstage	4. September, 11. September, 18. September, 25. September, 2. Oktober 1986
Ort	Heilpädagogisches Seminar Zürich
Anmeldeschluss	31. Juli 1986
Kursgebühr	Fr. 200.–
Kursleitung	Dr. Imelda Abbt und Dr. Ruedi Arn

Anmeldetalon (Seminar VSA/HPS 1986)

Name, Vorname _____

Adresse (Name des Heims) und Funktion _____

Ausbildung oder praktische Tätigkeit _____

Bitte einsenden an das Kurssekretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich,
bis spätestens 31. Juli 1986

zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wer eine unzüchtige Handlung vor einem solchen Kind vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, . . . (siehe Ziff. 1), so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren

Art. 192: Ziff. 1: Wer mit seinem unmündigen, mehr als 16 Jahre alten Adoptivkind, Stiefkinde, Pflegekinde, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder mit seinem mehr als 16, aber weniger als 18 Jahre alten Diensthofen den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ziff. 2: Wer mit seinem unmündigen, mehr als 16 Jahre alten Kinde, Grosskinde, Adoptivkinde, Stiefkinde, . . . (siehe Ziff. 1), eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wer eine solche Person zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Verführung

Art. 196: Ziff. 1: Wer eine unmündige von mehr als 16, aber weniger als 18 Jahren durch Missbrauch ihrer Unerfahrenheit und ihres Vertrauens zum Beischlaf verführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

Ziff. 2: Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so bleibt dieser straflos.

Begünstigung der Unzucht

Art. 200: Wer ohne gewinnsüchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter 18 Jahren Vorschub leistet oder eine

solche Person zur Unzucht aufreizt, wird mit Gefängnis bestraft.

Zum Artikel 191 werden im Gesetzestext die folgenden Anmerkungen gemacht: «Der Art. 191 innewohnende Zweckgedanke besteht darin, Kinder vor Einflüssen, die sie möglicherweise schädigen können, zu bewahren.» Für die strafverschärfende unzüchtige Handlung mit Pflegebefohlenen gilt: «Für die Auslegung (die Beurteilung der Tat; Anm. D.R.) ist das Bestehen eines besonderen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses massgebend.» Bei den Opfern wird keine Rücksicht genommen auf «die Geschlechtsreife, die sexuelle Erfahrung oder Verdorbenheit».

Abklärung der Beziehung zwischen Erzieher und Jugendlichen

Die meisten Konfliktfälle werden offenbar heimintern gelöst. Werden sie aber einmal bekannt, so besteht für das Polizeiwesen eine Meldepflicht, da Sittlichkeitsdelikte Offizialdelikte sind, also nicht erst auf Antrag verfolgt werden. Die andere Möglichkeit ist natürlich, dass ein Zögling oder ein anderer Berechtigter Anzeige erstattet. Dem Juristen obliegt dann die schwierige Aufgabe abzuklären, was wirklich geschah. Um die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu überprüfen, versucht er sich ein Bild zu machen von der Beziehung zwischen dem «Täter» und dem «Opfer». Er fragt etwa: Gibt es Grund zur Annahme, dass der Erzieher/die Erzieherin die Absicht hatte, das Kind unzüchtig zu belästigen? Wie gut kannte er/sie das Kind? Wie gut konnte er/sie einschätzen, welche Phantasien er/sie mit seinem/ihren Tun beim Kind wecken könnte? (Gerade diese Berechenbarkeit der Reaktion des Kindes unterscheidet die Situation im Heim von derjenigen in der Familie!) Wie sehr konnte er/sie darauf vertrauen, dass das Kind sein/ihr Handeln richtig versteht? Konnte er/sie die Absicht des Kindes richtig einschätzen?

Um Fragen wie: Weshalb geschah es hinter verschlossenen Türen? Weshalb lud er/sie das Kind in die eigene Wohnung ein und besprach sich nicht mit ihm im Aufenthaltsraum? Weshalb überwies er/sie das Kind nicht an einen Arzt? usw. zu beantworten, stützt sich der Jurist auf die Art der Beziehung zwischen dem Erziehenden und dem zu Erziehenden.

(Ich kann mir hier eine Randbemerkung nicht verkneifen: Bemühungen um die Gleichberechtigung der Frau in allen Ehren! Aber hat man bei der Einführung der Schreibweise er/sie usw. nicht vielleicht ein bisschen zuwenig an die Schreiberlinge gedacht, denen daraus doch ein beträchtlicher Mehraufwand erwächst? Eine radikal neue, aber einheitliche Form wäre zu suchen!)

Ist einmal abgeklärt, was wirklich geschah, so ist die Beurteilung der Unzüchtigkeit der Tat vom juristischen Standpunkt her recht eindeutig geregelt: Vom Zungenkuss an gilt die Handlung als unzüchtig. Damit ist der Fall für den Juristen erledigt, nicht aber für den Pädagogen. Dieser fragt darüber hinaus nach dem pädagogisch Sinnvollen in dieser Situation, nach seiner moralischen Verpflichtung dem Jugendlichen gegenüber. Die Diskussion in unserer Gruppe galt denn auch vor allem der Frage: Soll im Heim überhaupt etwas verboten sein, abgesehen vom gesetzlich



Gastronomie...

Darin liegt für Sie ein wichtiger Vorteil!
HACO-Produkte sind für den Koch geschaffen und werden allen Ansprüchen gerecht.

Haco AG, 3073 Gümliigen, Tel. 031/52 00 61

Strafbaren, oder muss immer von Fall zu Fall abgeklärt werden?

Das pädagogisch Sinnvolle: «Erzieher» und «Partner»

Es gab zwei Tendenzen in der Beantwortung dieser Frage: Die einen – ich nenne sie die «*Erzieher*» – wurden eher von den älteren Generation vertreten. Sie gingen davon aus, dass der Heranwachsende in solch heiklen Fragen noch nicht selber beurteilen kann, was für ihn gut ist. Er ist darauf angewiesen, dass ihm jemand klare moralische Grenzen setzt – und diese sind enger als die juristischen Grenzen – ,um ihn in der heutigen Zeit, in der sich die Sitten, gerade auf sexuellem Gebiet, gelockert haben, vor Folgen zu schützen, die ihm schaden könnten und die er selber nicht abschätzen kann. Für die «*Erzieher*» heisst affektive Erziehung nicht einfach Körperkontakt, sondern sie betonen, dass es andere, weniger risikoreiche und bessere Wege gibt zur Gemütsbildung, wie zum Beispiel den Kindern Geschichten so erzählen, dass sie sie richtig miterleben können. Gemütsbildung ist kulturelle Bildung, Kultur aber kann nur dort entstehen, so Sigmund Freud, wo der Mensch auf gewisse Dinge, die ihm Lust bringen würden, verzichtet.

Die zweite Tendenz, die Tendenz der Jüngeren – ich nenne sie die «*Partner*» – wollen ihre eigenen Erfahrungen, die sie mit der Körperlichkeit machen durften, auch den Jugendlichen im Heim ermöglichen. Das setzt eine spontane, natürliche Beziehung zum Jugendlichen voraus. Denn nur dort, wo der Jugendliche sich in seiner Persönlichkeit ernstgenommen fühlt, entsteht das notwendige Vertrauen, um in all seinen Anliegen – und dazu gehört auch die allgegenwärtige Sexualität – das Gespräch mit dem Erzieher zu suchen. In einer solchen Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und Offenheit muss der Erzieher auch nicht dauernd auf der Hut sein davor, im Zögling unvorhersehbare Phantasien zu wecken. Dieses ewige Aufpassen verunmöglicht nämlich eine persönliche Beziehung zum Heranwachsenden. Die «*Partner*» wollen nicht feste Grenzen, sondern Freiräume, die im Gespräch gefüllt werden können.

Aufgrund der Gefühle, aber mit Verstand handeln!

Die Lösung, der beide, die «*Erzieher*» und die «*Partner*» zustimmen konnten, formulierte *Christian Bärtschi*, unser überaus geschickter Gruppenleiter, sinngemäss so: Das Heim muss ein Übungsfeld für Erotik im weitesten Sinne bieten. Dabei müssen die Erzieher oft etwas riskieren aufgrund ihrer Gefühle, aber sie sollen ihren Verstand dazu gebrauchen, ihre Handlung «abzusichern», indem sie zum Beispiel die Kollegen, den Heimleiter, den Heimvorstand über ihr Tun informieren, indem sie die Türe nicht zusperren, so dass jederzeit jemand hereinkommen kann, oder indem der «Fall» an eine zuständige Person (an einen Arzt zum Beispiel) weitergeleitet wird. Jedes Heim soll seine Schranken festlegen, aber stets offen bleiben dafür, den konkreten Fall genauer zu prüfen. Wünschenswert wäre natürlich, dass es gar nie zu einem «Fall» käme. Vermeiden lässt er sich am ehesten, wenn schon so früh wie möglich mit dem Kind offen über Körperlichkeit geredet wird: Das Gespräch ist die grosse Chance!

In der Reihe Schriften zur Anthropologie des Behinderten ist im VSA Band V erschienen unter dem Titel

Selber treu sein

Personalität als Aufgabe

Dieser interessante fünfte Band der Reihe enthält Texte von Imelda Abbt, Kaspar Hürlimann und Rudolf Zihlmann. Im Vorwort schreibt Martin Meier, Bern, der Präsident des VSA: «Es entsteht ein neues Bedürfnis nach Wert und Sinn. Wir sollten uns fragen lassen, wie weit der Top-Service unserer Heime Wesentliches hinterlässt. Was steckt hinter den Erziehungstechniken, therapeutischen Verfahren, hinter Ergotherapie, Physiotherapie und Sterbehilfe? Steht der «Klient» oder «Patient» trotz allen gutgemeinten Anstrengungen in den eigentlichen Fragen seines Lebens nicht allzu oft alleine da? Der VSA freut sich, dass in diesem Buch das innerste Anliegen seiner Arbeit aufgegriffen wird. Wir wollen dafür einstehen, dass in unseren Heimen das Menschsein und die Menschenwürde geachtet und vertieft wird. Sollen Heime zur Heimat werden, so ist in ihnen, wo so viel Macht, Ohnmacht, Anklage, Rechtfertigung, Leid und Freude, Zweifel und Hoffnung zusammenkommt, eine menschliche Nähe zu pflegen, die spürbar da ist».

Band V ist zum Preis von Fr. 13.50 beim Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, zu bestellen, wo auch alle übrigen Bände dieser Schriftenreihe erhältlich sind. (Ohne Porto und Verpackung!)

Bestellung

Wir bestellen hiermit

- Expl. Band I
«Geistigbehinderte-Eltern-Betreuer»
4 Texte von Dr. H. Siegenthaler Fr. 10.60
- Expl. Band II
«Erziehung aus der Kraft des Glaubens?» – Texte von
Imelda Abbt, Norbert A. Luyten, Peter Schmid
u. a. Fr. 14.70
- Expl. Band III
«Begrenztes Menschsein» – Texte von O. F. Bollnow,
Hermann Siegenthaler, Urs Haeblerlin u. a. Fr. 18.60
- Expl. Band IV
«Staunen und Danken» – Fünf Jahre Einsiedler-Forum
des VSA Fr. 19.—
- Expl. Band V
«Selber treu sein» – Texte von Imelda Abbt, Kaspar
Hürlimann, Rudolf Zihlmann Fr. 13.50

Name und Vorname _____

Genauere Adresse _____

PLZ/Ort _____

Unterschrift, Datum _____

Bitte senden Sie diesen Talon an das Sekretariat VSA,
Verlagsabteilung, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.